

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

RUNDSCHREIBEN – U 10/2022

Überprüfung 3G-Status

Ausschluss der Quarantäne-Erschädigung bei Ungeimpften/ nicht Geboosterten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits mit unserem Rundschreiben vom 17. Januar 2022 (M 06/2022) über die neuen Quarantäneregeln und die Verordnung zur Änderung der Corona Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung informiert. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die daraus resultierenden Folgen für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Überprüfung des 3G-Status und den Erschädigungsanspruch für Kontaktpersonen gem. § 56 Abs. 1 IfSG informieren.

3G-Status

Gem. § 28b Abs. 1-3 IfSG ist der Arbeitgeber zur Kontrolle des 3G-Nachweises vor Betreten der Arbeitsstätte und der Dokumentation dieser Kontrollen verpflichtet. Die Definition eines Impf- oder Genesenennachweises ist in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in Verbindung mit den Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts bzw. des RKI enthalten. Darüber hatten wir Sie in unserem Rundschreiben vom 17. Januar 2022 (M 06/2022) bereits ausführlich informiert.

Hinsichtlich des Impfnachweises sind auf der [Website des Paul-Ehrlich-Instituts](#) derzeit noch keine Angaben zu Auffrischimpfungen und entsprechenden Intervallzeiten veröffentlicht. Geändert wurden bisher nur die Anforderungen bei der Grundimmunisierung durch das Vakzin von Johnson & Johnson, auch hier sind nun für einen vollständigen Impfschutz 2 Impfungen erforderlich. Da es bisher weder einen Bestandsschutz noch eine Ankündigungs- oder Übergangsfrist gibt, gelten Beschäftigte mit einer (einmaligen) Dosis mit Johnson & Johnson nun im Rahmen der 3G-Regelung als ungeimpft und müssen ebenfalls einen tagesaktuellen

Coronatestnachweis vorlegen, bis sie ihre Grundimmunisierung mit einer zweiten Impfstoffdosis vervollständigen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass das Paul-Ehrlich-Institut seine Vorgaben zeitnah dahingehend anpasst, dass zwei Impfungen für einen gültigen Impfnachweis nicht mehr ausreichen. Sobald sich Änderungen hinsichtlich der Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts ergeben, sollten Sie die Gültigkeit der bereits erfassten Impfnachweise kontrollieren (entweder durch erneute Vorlage durch den Beschäftigten oder bei Vorliegen des Ausweises durch Sichtung der Unterlage). Sollte ein Beschäftigter keinen gültigen Impfnachweis mehr besitzen, muss er bis zu dessen Vorlage jeden Tag einen Coronatestnachweis vorlegen.

Quarantäne und Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG

Entsprechend des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 hat das RKI auf seiner Internetseite die aktuellen Quarantäneregelungen veröffentlicht. Wir hatten Sie dazu bereits in unserem Rundschreiben vom 17. Januar 2022 (M 06/2022) informiert. Die Quarantäneregelungen können Sie [hier](#) abrufen.

Von der Pflicht zur Quarantäne sind danach folgende Personen ausgenommen:

- Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
- Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
- Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Die Bundesländer haben diese Quarantäneregeln entsprechend umgesetzt.

Gem. § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Beschäftigte für den Zeitraum der Quarantäne eine Entschädigung. Diese ist jedoch ausgeschlossen, wenn ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäneanordnung durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung hätte vermieden werden können, vgl. § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG.

Aufgrund dessen erhalten Personen, die als Kontaktperson oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einer wegen COVID-19 behördlich angeordneten Quarantäne keinen vollständigen Impfschutz vorweisen können, keine Entschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG. Voraussetzung ist bisher, dass eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung vorliegt und die Impfung mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte. Die Entschädigung wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Quarantäne oder dem Tätigkeitsverbot keine öffentliche Impfeempfehlung vorlag oder sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Die STIKO hat am 21.12.2021 ihre Empfehlung zur COVID-19-Auffrischimpfung hinsichtlich des Impfabstands aktualisiert. Für alle Personen, für die bisher nach zweifacher Impfung oder Infektion eine Auffrischimpfung (3. Impfung) bzw. eine einzelne Impfung mit einem Abstand von 6 Monaten empfohlen war, wird ab sofort ein verkürzter Abstand von mindestens 3 Monaten empfohlen. Die Pressemitteilung können Sie [hier](#) abrufen.

Sollte an den oben genannten Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch festgehalten werden, ist davon auszugehen, dass die Länder ihre bisherige Verwaltungspraxis ändern werden. Personen, deren 2. Impfung länger als 3 Monate zurückliegt und die nicht geboostert sind, könnten dann ab dem 18. März 2022 keine Entschädigungszahlung gem. § 56 Abs. 1 IfSG mehr erhalten. Der Arbeitgeber muss damit nicht mehr für die zuständige Behörde in Vorleistung treten. Auch ein Anspruch aus § 616 BGB scheidet aufgrund Mitverschuldens des Beschäftigten aus.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck